

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## **KORASILON Trennmittel M**

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.10.2022

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### **Produktidentifikator** 1.1

Handelsname **KORASILON Trennmittel M** 

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Aerosol **Trennmittel** 

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Kurt Obermeier GmbH & Co. KG Berghäuser Str. 70 57319 Bad Berleburg Deutschland

Telefon: +49 2751 5240 Telefax: +49 2751 5041 E-Mail: info@obermeier.de Webseite: www.obermeier.de

#### 1.4 Notrufnummer

E-Mail (sachkundige Person)	sdb@obermeier.de
Notrufnummer	sdb@obermeier.de  Lieferant   Supplier:  Lieferant   Supplier:  Supplier:  Supplier:  Lieferant   Supplier:  Supplier:  Lieferant   Supplier:  Supplier:  Lieferant   Supplier:  Supplier:  Lieferant   Suppli
Name	Carl Roth Germany
24h	+49 (0) 70024112113 (KÖR) 12+1800 5888271
GIZ Österreich	+4314064343

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhin- weis
2.3	Aerosole	1	Aerosol 1	H222,H229
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.8D	spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (nar- kotisierenden Wirkung, Schläfrigkeit)	3	STOT SE 3	H336
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	2	Aquatic Chronic 2	H411

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen: Es ist ein Aerosol (Druckgaspackung). Produktpartikel können sich nicht im Mund aneinanderlagern

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

#### Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Österreich: de Seite: 1 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## **KORASILON Trennmittel M**

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.10.2022

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS02, GHS07, GHS09







#### - Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### - Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P261 Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen zuführen.

#### Zusätzliche Kennzeichnung gemäß Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolverpackungen

Extrem entzündbar. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nicht durchstechen oder verbrenen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen.

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n-Hexan; Pen-

#### 2.3 Sonstige Gefahren

#### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

#### 3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Österreich: de Seite: 2 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## **KORASILON Trennmittel M**

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 20.10.2022

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Spezifische Konzen- trationsgrenzen	M-Faktoren
Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n- Hexan	CAS-Nr. 64742-49-9 EG-Nr. 931-254-9 REACH RegNr. 01-2119484651-	25 - < 50	Flam. Liq. 2 / H225 Skin Irrit. 2 / H315 STOT SE 3 / H336 Asp. Tox. 1 / H304 Aquatic Chronic 2 / H411		
	34-xxxx	05 50	El . C . 1 (1)222		
Butan	CAS-Nr. 106-97-8	25 - < 50	Flam. Gas 1 / H220 Press. Gas C / H280		
	EG-Nr. 203-448-7				
	Index-Nr. 601-004-00-0				
	REACH RegNr. 01-2119474691- 32-xxxx				
Pentan	CAS-Nr. 109-66-0	25 - < 50	Flam. Liq. 2 / H225 STOT SE 3 / H336 Asp. Tox. 1 / H304		
	EG-Nr. 203-692-4		Aquatic Chronic 2 / H411 EUH066		
	Index-Nr. 601-006-00-1				
	REACH RegNr. 01-2119459286- 30-xxxx				
Isobutan	CAS-Nr. 75-28-5	5 – < 10	Flam. Gas 1 / H220 Press. Gas C / H280		
	EG-Nr. 200-857-2				
	Index-Nr. 601-004-00-0				
	REACH RegNr. 01-2119485395- 27-xxxx				
Propan	CAS-Nr. 74-98-6	5 – < 10	Flam. Gas 1 / H220 Press. Gas C / H280		
	EG-Nr. 200-827-9				
	Index-Nr. 601-003-00-5				
	REACH RegNr. 01-2119486944- 21-xxxx				

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Österreich: de Seite: 3 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



#### **KORASILON Trennmittel M**

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.10.2022

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

#### **Nach Inhalation**

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett oder das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht Hautreizungen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Sprühwasser, Wassernebel, BC-Pulver, Sand

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei Brand können giftige Gase entstehen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Österreich: de Seite: 4 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



#### **KORASILON Trennmittel M**

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.10.2022

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

#### Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Mechanisch aufnehmen, Abdecken der Kanalisationen

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### **Empfehlungen**

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Gebrauch die Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nur im Originalbehälter aufbewahren.

#### Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.

- Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

Österreich: de Seite: 5 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## **KORASILON Trennmittel M**

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.10.2022

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identi- fikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/m³]	Hin- weis	Quelle
AT	n-Butan (R-600)	106-97-8	MAK	800	1.900			1.600 (60 min)	3.800 (60 min)		GKV
AT	n-Pentan	109-66-0	MAK	600	1.800			1.200 (60 min)	3.600 (60 min)		GKV
AT	Propan (R-290)	74-98-6	MAK	1.000	1.800			2.000 (60 min)	3.600 (60 min)		GKV
AT	Isobutan (R-600a)	75-28-5	MAK	800	1.900			1.600 (60 min)	3.800 (60 min)		GKV
EU	n-Pentan	109-66-0	IOELV	1.000	3.000						2006/ 15/EG

Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi-

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben) Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value) Mow

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen SMW

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

## Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Exposi- tionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n- Hexan	64742-49-9	DNEL	5.306 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n- Hexan	64742-49-9	DNEL	13.964 mg/ kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n- Hexan	64742-49-9	DNEL	1.131 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n- Hexan	64742-49-9	DNEL	1.377 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n- Hexan	64742-49-9	DNEL	1.301 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Pentan	109-66-0	DNEL	3.000 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Pentan	109-66-0	DNEL	432 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Pentan	109-66-0	DNEL	643 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen

Österreich: de Seite: 6 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## **KORASILON Trennmittel M**

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 20.10.2022

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Exposi- tionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Pentan	109-66-0	DNEL	214 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Pentan	109-66-0	DNEL	214 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen

#### Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

#### Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer
Pentan	109-66-0	PNEC	230 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Pentan	109-66-0	PNEC	230 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Pentan	109-66-0	PNEC	3.600 <sup>µg</sup> / <sub>I</sub>	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Pentan	109-66-0	PNEC	1,2 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Pentan	109-66-0	PNEC	1,2 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Pentan	109-66-0	PNEC	0,55 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Persönliche Schutzausrüstungen sind zu verwenden, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Fenster und Tür öffnen, um für eine hinreichende Belüftung zu sorgen. Wenn dies nicht möglich ist, den Luftaustausch durch Verwendung einer Lüftung erhöhen.

#### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

#### Hautschutz

- Handschutz

Schutzhandschuhe tragen.

- Art des Materials

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

#### **Atemschutz**

Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung, Grenzwertüberschreitung, Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140), Typ: A-P2 (Kombinationsfilter für Partikel und organische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Weiß)

Österreich: de Seite: 7 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## **KORASILON Trennmittel M**

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.10.2022

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig, gasförmig (Sprühaerosol)
Farbe	farblos
Geruch	schwach wahrnehmbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	ca60 °C
Zündtemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	nicht anwendbar
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

#### Verteilungskoeffizient

9.2

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt
Dampfdruck	ca. 2.000 hPa bei 20 °C

#### Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	ca. 0,63 g/cm³ bei 20 °C
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

Partikeleigenschaften	nicht relevant (Aerosol)
Sonstige Angaben	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

Österreich: de Seite: 8 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



#### **KORASILON Trennmittel M**

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.10.2022

#### **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Hitze schützen.

#### Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

#### **Akute Toxizität**

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklassen sind nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklassen sind nicht erfüllt.

#### Keimzellmutagenität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Österreich: de Seite: 9 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## **KORASILON Trennmittel M**

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.10.2022

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen: Es ist ein Aerosol (Druckgaspackung). Produktpartikel können sich nicht im Mund aneinanderlagern.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Kohlenwasser- stoffe, C6, Isoal- kane, < 5% n-He- xan	64742-49-9	Sauerstoffver- brauch	83 %	10 d		ECHA
Pentan	109-66-0	Sauerstoffver- brauch	3 %	7 d		ECHA

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n-Hexan	64742-49-9	501,2	3,6 (pH-Wert: 7, 20 °C)	
Butan	106-97-8		1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C)	
Pentan	109-66-0	171	3,45 (pH-Wert: 7, 25 °C)	
Propan	74-98-6		1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C)	
Isobutan	75-28-5		1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C)	

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Österreich: de Seite: 10 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



#### **KORASILON Trennmittel M**

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.10.2022

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

#### Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	1950
	ADR/RID/ADN	UN 1950
	IMDG-Code	UN 1950
	ICAO-TI	UN 1950

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN DRUCKGASPACKUNGEN

IMDG-Code AEROSOLS

ICAO-TI Aerosols, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

 ADR/RID/ADN
 2 (2.1)

 IMDG-Code
 2.1

 ICAO-TI
 2.1

**14.4 Verpackungsgruppe** nicht zugeordnet

**14.5 Umweltgefahren** gewässergefährdend

**Umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt)** Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n-Hexan

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Österreich: de Seite: 11 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## **KORASILON Trennmittel M**

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.10.2022

# Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Klassifizierungscode 5F

Gefahrzettel 2.1, Fisch und Baum



Umweltgefahren ja (gewässergefährdend) Sondervorschriften (SV) 190, 327, 344, 625

Freigestellte Mengen (EQ) E0
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
Beförderungskategorie (BK) 2
Tunnelbeschränkungscode (TBC) D

# Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) ja (gewässergefährdend)
Gefahrzettel 2.1, Fisch und Baum



Sondervorschriften (SV) 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959

Freigestellte Mengen (EQ) E0
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
EmS F-D, S-U

Staukategorie (stowage category) -

#### Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Umweltgefahren ja (gewässergefährdend)

Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) A145, A167

Freigestellte Mengen (EQ) E0
Begrenzte Mengen (LQ) 30 kg

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Österreich: de Seite: 12 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## **KORASILON Trennmittel M**

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.10.2022

#### Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Nr.		
Butan	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		40		
Pentan	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/ EG		3		
Pentan	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		40		
Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n-Hex- an	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/ EG		3		
Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n-Hex- an	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		40		
Isobutan	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		40		
Propan	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		40		

#### Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)

Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwen- dung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
P3a	entzündbare Aerosole (mit entz. Gas oder entz. Fl.)	150 500	46)

#### Hinweis

# Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

#### Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

# Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

## Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

#### Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

nicht anwendbar (Aggregatzustand: nicht flüssig) (brennbare Flüssigkeiten in Druckgaspackungen)

Österreich: de Seite: 13 / 16

 <sup>&</sup>quot;entzündbares" Aerosol der Gefahrenkategorie 1 oder 2, umfasst entzündbare Gase der Gefahrenkategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1
 Anmerkung: Mengenschwelle = Netto



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## **KORASILON Trennmittel M**

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.10.2022

#### **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

#### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK)

2 deutlich wassergefährdend

## Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew%	0,5 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	50 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub>	3)

#### Hinweis

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
2006/15/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG	
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigati- on intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)	
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)	
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnen- wasserstraße (ADR/RID/ADN)	
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr	
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)	
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf	
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)	
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen	
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf	
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR	
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)	
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)	
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)	
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)	

Österreich: de Seite: 14 / 16

<sup>3)</sup> der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## **KORASILON Trennmittel M**

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.10.2022

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)	
Flam. Gas	Entzündbares Gas	
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit	
GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global ha stem zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen		
GKV	Grenzwerteverordnung	
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)	
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)	
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)	
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)	
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)	
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code	
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code	
IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwert		
KZW	Kurzzeitwert	
log KOW	n-Octanol/Wasser	
Mow	Momentanwert	
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)	
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch	
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)	
ppm	Parts per million (Teile pro Million)	
Press. Gas	Gas unter Druck	
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)	
RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses ( für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)		
Skin Corr.	Hautätzend	
Skin Irrit.	Hautreizend	
SMW	Schichtmittelwert	
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)	

## Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Österreich: de Seite: 15 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## **KORASILON Trennmittel M**

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 20.10.2022

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

#### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text			
H220	Extrem entzündbares Gas.			
H222	Extrem entzündbares Aerosol.			
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.			
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.			
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.			
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.			
H315	Verursacht Hautreizungen.			
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.			
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.			

#### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

#### **Interner Code**

**OBERMEIER 000890** 

Österreich: de Seite: 16 / 16